

Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Neukieritzsch

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- § 1 Schutzzweck; Geltungsbereich; Verweis auf gesetzliche Bestimmungen
- § 2 Schutzgegenstand
- § 3 Schutzzumfang
- § 4 Schutz- und Pflegegrundsätze
- § 5 Verbote
- § 6 Ausnahmen
- § 7 Befreiungen
- § 8 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6
- § 9 Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 7
- § 10 Ersatzpflanzungen und Ersatzzahlungen
- § 11 Betreten von Grundstücken
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Haftung für Rechtsnachfolger
- § 14 Inkrafttreten

Anlage 1 - Festlegung der Ersatzpflanzungen

Anlage 2 - Karte Geltungsbereich

Anlage 3 - Geeignete Gehölze für standortgerechte Bepflanzung
(Quelle: Landratsamt Leipzig 2009)

Anlage 4 - Ersatzzahlung für Ersatzpflanzungen

Präambel

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist sowie § 3 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukieritzsch am 04.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck; Geltungsbereich; Verweis auf gesetzliche Bestimmungen

(1) Schutzzweck der Satzung ist:

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. schädigende Einflüsse auf den Baumbestand zu vermeiden,
4. die Erhaltung der Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

5. die Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas, durch die Erhöhung der Luftfeuchtigkeit, Verminderung thermischer Belastungen, Eindämmung nachteiliger Windeffekte und durch Staubbinding bei Filterwirkung des Laubes.
 6. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Neukieritzsch.
- (3) Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung einschließlich ihrer Wurzelbereiche gemäß § 3 dieser Satzung sind:
1. Alleen und einseitige Baumreihen, unabhängig vom Stammumfang der Gehölze,
 2. Laubbäume mit einem Stammumfang von 60 Zentimetern/ Stammdurchmesser von 19 Zentimetern in einer Höhe von 1,00 Meter über dem Erdboden,
 3. Nadelbäume mit einem Stammumfang von 60 Zentimetern/ Stammdurchmesser von 19 Zentimetern in einer Höhe von 1,00 Meter über dem Erdboden,
 4. Sträucher von mindestens einer Höhe von 5,00 Metern,
 5. Hecken ab einer durchschnittlichen Höhe von 2,00 Metern und einer Mindestlänge von 10,00 Metern,
 6. Ersatzpflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 10 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fortgeltenden Entscheidungen auf der Grundlage früherer Fassungen der Gehölzschutzsatzungen angelegt wurden, unabhängig von Alter, Größe, Art und Stammumfang der Gehölze,
 7. Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen in einem Bebauungsplan gemäß § 9 BauGB zu erhalten sind, unabhängig von Größe oder Stammumfang.
- (2) Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen.
- (3) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind nicht:
1. Obstbäume, die auf Privatgrundstücken stehen und Ertragszwecken dienen,
 2. Birken,
 3. Wald im Sinne des § 2 des Sächsischen Waldgesetzes,
 4. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
 5. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Hochwasserrückhaltebecken im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG
 6. Bäume, Sträucher und Hecken in Kleingärten im Sinne von § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Satzung findet keine Anwendung:
1. soweit weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den § 20 ff. BNatSchG, über geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach Absatz 1 sicherstellen,

2. soweit über eine Beeinträchtigung von nach Absatz 1 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit § 9 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist,
3. auf Gehölzflächen, die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen,
4. auf Straßenbäume gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 SächsStrG.

§ 3 Schutzzumfang

Geschützt sind neben den oberirdischen Teilen der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Gehölze, auch deren Wurzelbereiche. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:

- (1) Bei Bäumen mit säulen- bzw. pyramidalen Krone die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich des Kronendurchmessers nach allen Seiten,
- (2) bei allen übrigen Bäumen die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich 1,50 Meter nach allen Seiten,
- (3) bei Sträuchern die Flächen unterhalb der geschnittenen Strauchkronen zuzüglich 1,00 Meter nach allen Seiten,
- (4) bei Hecken die Flächen unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen zuzüglich 0,50 Meter nach allen Seiten.

§ 4 Schutz- und Pflegegrundsätze

- (1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete *Auskopplungsmaßnahmen** vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.
- (2) Die Gemeinde Neukieritzsch kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes abzuwenden oder um die Folgen der vorgenannten Handlungen zu mindern. Hiervon umfasst sind Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des geschützten Gehölzes. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn dies Erfolg verspricht.

* Zu den **Auskopplungsmaßnahmen** zählen beispielsweise Zäune und Baumvorrichtungen, die dazu dienen, die Bäume vor dem Verbiss durch Tiere zu schützen. Das Ziel besteht darin, die Bäume abzusichern. Darüber hinaus kommen Maßnahmen wie die Wechselweidennutzung in Frage, bei der die Weideflächen rotiert werden.

- (3) Es kann angeordnet werden, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Gehölzen im Sinne von Abs. 2 durch die Stadt/Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern eine Ersatzvornahme im Sinne von § 24 Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) vorgenommen oder dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Durchführung notwendiger Maßnahmen in begründeten Einzelfällen nicht vollständig oder teilweise selbst zugemutet werden kann.

§ 5 Verbote

- (1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sowie die Kappung, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung ihres Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild drastisch verändert wird. Ausgenommen davon sind fachgerechte, der Gehölzerhaltung dienende Schnittmaßnahmen sowie gehölztypische Pflegeschnitte.

- (2) Verboten sind insbesondere:

1. den nach § 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
2. im nach § 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden. Hierzu zählen u. a. das Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Abfällen, Baumaterialien, Kraftstoffen, Salzen**, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder ähnlich schädlichen Stoffen,
3. im nach § 3 geschützten Wurzelbereich von nach § 2 geschützten Gehölzen Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen, wodurch das Wachstum der geschützten Gehölze erheblich und nachhaltig beeinträchtigt wird,
4. an nach § 2 geschützten Gehölzen
 - a) Gegenstände wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zunageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
 - b) Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
 - c) die Rinde abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen oder zu beschädigen,
 - d) Kronenschnitte vorzunehmen, die das art- oder sortentypische Aussehen nachhaltig verändern.

- (3) Nicht unter die Verbote fallen:

1. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen
 - a) zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Pflanz- und Erziehungsschnitt, Schnitt von beste-

** Das Salzen durch die Gemeinde Neukieritzsch für notwendige Winterdienstmaßnahmen bleibt vom Verbot unberührt.

henden Formhecken und Formbäumen sowie die Entfernung von Totholzanteilen,

- b) zur Aufrechterhaltung der Ertragsfunktion von Obstgehölzen,
 - c) zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen.
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Gemeinde Neukieritzsch unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Äußert sich die Gemeinde gegenüber dem Anzeigeersteller zu der Maßnahme nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige mit entsprechender Begründung, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt.

§ 6 Ausnahmegenehmigung

- (1) Die Gemeinde Neukieritzsch kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten dieser Satzung durch eine Ausnahmegenehmigung zulassen, wenn:
- 1. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung erforderlich ist und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann,
 - 2. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt,
 - 3. von geschützten Gehölzen Gefahren für Personen und Sachen von erheblichem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - 4. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich nach § 2 geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen und ein Erhalt der Wurzeln praktisch unmöglich ist,
 - 5. überwiegend öffentliche Belange vorliegen, insbesondere Belange der öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie der Verkehrssicherheit dies erfordern,
 - 6. ein geschütztes Gehölz so geschädigt ist, dass seine Erhaltung einen unzumutbaren Aufwand erfordern würde oder dieses wegen einer gefährlichen Krankheit aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu entfernen ist,
 - 7. ein geschütztes Gehölz vollständig abgestorben ist und nicht aufgrund § 5 Abs. 3 Nr. 2 dieser Satzung entnommen werden muss,
 - 8. eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung einer Fläche sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden könnte und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann oder
 - 9. wenn ein Kronenschnitt geeignet ist, die Standfestigkeit eines Baumes sicher zu stellen und dadurch Gefahren für Personen und Sachwerte abgewendet werden können.
- (2) Eine Ausnahmegenehmigung ist zu erteilen, wenn der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern.
- (3) Beschattungen, Bauwerksnähe, sowie Laubfall stellen keine hinreichenden Gründe zum Beseitigen von geschützten Gehölzen dar. Im Falle einer unzumutbaren Beschattung kann die Ausnahme zum fachgerechten Auslichtungsschnitt erteilt werden.
- (4) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Befreiungen

- (1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Der Antrag auf Befreiung muss eine kurze Maßnahmenbeschreibung, einen Lageplan, den Artnamen, die Größenangabe des Gehölzes gemäß § 2 Abs. 1, die Flurstücknummer, die Gemarkung und Anschrift enthalten.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich oder elektronisch bei der Gemeinde Neukieritzsch zu beantragen. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung muss eine kurze Maßnahmenbeschreibung mit Begründung, einen Lageplan, ein Foto des betroffenen Gehölzes, den Artnamen, die Größenangabe sowie den Stammumfang des Gehölzes gemäß § 2 Abs. 1, die Flurstücknummer, die Gemarkung und Anschrift, auf welchem das Gehölz gemäß § 2 Abs. 1 steht, enthalten.
- (2) Die Gemeinde Neukieritzsch hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 01. März bis 30. September auszusetzen bzw. sie auf die Zeit vom 01. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 S. 2 BNatSchG gegeben sind oder wenn die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 01. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG) vorliegen und zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme gegeben sind. Die Voraussetzungen nach S. 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden. Die Gemeinde entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- (3) Die Gemeinde Neukieritzsch entscheidet über die Anträge nach Absatz 1 innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen. Die Genehmigung nach § 6 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Gemeinde Neukieritzsch vor Ablauf der Sechswochenfrist eine entsprechend begründete schriftliche oder elektronische Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach S. 2 schriftlich oder elektronisch bescheinigt. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht für eine gleichzeitig erforderliche Befreiung nach § 67 BNatSchG und § 39 SächsNatSchG von artenschutzrechtlichen Vorschriften oder in den Fällen des Absatzes 2.
- (4) Ist für ein Vorhaben, zu dessen Verwirklichung eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, eine andere Gestattung notwendig, ersetzt diese Gestattung die Genehmigung. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen dieser Satzung vorliegen und die Gemeinde Neukieritzsch ihr Einvernehmen erteilt hat.
- (5) Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

§ 9 Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 7

- (1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 7 gelten § 8 sowie § 39 SächsNatSchG entsprechend.
- (2) Für dieses Verfahren werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Neukieritzsch erhoben.

§ 10 Ersatzpflanzungen und Ersatzzahlungen

- (1) Der Verursacher einer nach § 5 verbotenen Handlung ist im Falle einer Bestandsminderung zu einer angemessenen Ersatzpflanzung oder angemessenen Ersatzzahlung verpflichtet, wenn
 1. eine Beseitigung oder Beschädigung eines geschützten Gehölzes entgegen § 5 Abs. 1 und 2 festgestellt wurde,
 2. eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 oder
 3. eine Befreiung nach § 7 erteilt wurde.
- (2) Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
- (3) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzungen legt die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Tabelle „Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen“ fest.
- (4) Ersatzpflanzungen sollten vorzugsweise mit einheimischen Gehölzen vorgenommen werden, wobei bei tendenziell trockenen Standorten auf klimaresiliente Arten zurückgegriffen werden sollte.
- (5) Die tabellarischen Richtwerte regeln die Pflanzung von Hochstämmen, Büschen und Hecken. Standortbedingt oder durch die Lebensraumbedingungen begründet, kann im Wert der festgesetzten Pflanzungen eine Ersatzpflanzung innerhalb diesen und von weiteren Sortimenten (z. B. Heister, Sträucher, Halbstämme, Stammbüsche, Solitäräume) auf Antrag durch die Gemeinde genehmigt werden.
- (6) Wachsen die gepflanzten Gehölze nicht an, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt als erfüllt, wenn die Gehölze mit Ablauf der dritten Vegetationsperiode/ des Jahres nach der Pflanzung einen guten Zustand aufweisen.
- (7) Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung sowie das Wiederaustreibenlassen von regenerierungsfähigen Stubben verlangt werden, wenn diese sinnvoll und erforderlich erscheinen und dem Verpflichteten zuzumuten sind.
- (8) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Leistung von Ersatz in Geld verlangt werden. Der § 10 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung, einschließlich der dreijährigen Anwuchspflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird. Die Zahlung ist an die Gemeinde Neukieritzsch zu entrichten und wird zweckgebunden für Neupflanzungen von Bäumen sowie für notwendige Pflegemaßnahmen verwendet.

- (9) Zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 5 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 bzw. eine Befreiung nach § 7 erhalten hat. Führt der Verursacher die Ersatzpflanzung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist aus, ist § 10 Abs. 6 anzuwenden.
- (10) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust an Vitalität innerhalb von 5 Jahren beseitigt werden, kann die Gemeinde den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen der § 27 und § 37 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können. Insbesondere, wer
1. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 den nach § 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wasser gebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so verdichtet bzw. abdichtet, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 im nach § 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 Abs. 1 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt bzw. freisetzt, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
 3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 im Wurzelbereich nach § 3 von nach § 2 geschützten Gehölzen Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt, wodurch das Wachstum der geschützten Gehölze erheblich und nachhaltig beeinträchtigt wird,
 4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4
 - a) an nach § 2 geschützten Gehölzen Gegenstände wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anklebt, nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt,
 - b) an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune befestigt,
 - c) die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abschneidet, abschält, entfernt oder sonst wie beschädigt,
 - d) an nach § 2 geschützten Gehölzen Kronenschnitte vornimmt, die das art- oder sortentypische Aussehen nachhaltig verändern,
- (2) Unbefugt im Sinne von Abs. 1 handelt, wer nicht über die erforderliche Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Gestattung verfügt und sich auch nicht auf einen sonstigen Rechtfertigungsgrund (insbesondere nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 berufen kann.

- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 S. 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
 2. auf Grundlage von § 10 angeordnete Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt
 3. den mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 oder einer Befreiung nach § 7 Abs. 2 i. V. m. § 67 Abs.3 Satz 1 BNatSchG verbundenen Nebenbestimmungen nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 4. einem Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde entgegen § 11 den Zutritt auf seinem Grundstück verweigert.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.

§ 13 Haftung für Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß den §§ 4 und 10 dieser Satzung haften auch die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten sowie die Rechtsnachfolger des Verursachers von Handlungen, die entgegen § 5 Abs. 1 und 2 vorgenommen wurden, an nach § 2 Abs. 1 und 2 geschützten Gehölzen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gehölzschutzsatzung in der Fassung vom 29.09.1999 außer Kraft.

Neukieritzsch, den 05.03.2025



Thomas Meckel
Bürgermeister

[Ausfertigungsvermerk]



Anlagen:

- Anlage 1 - Festlegung der Ersatzpflanzungen
Anlage 2 - Karte Geltungsbereich
Anlage 3 - Geeignete Gehölze für standortgerechte Bepflanzung (Quelle: Landratsamt Leipzig 2009)
Anlage 4 - Ersatzzahlung für Ersatzpflanzungen

Rechtsbehelf

Nach § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Neukieritzsch unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1 zu § 10 Abs. 3
Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen

1. Anzahl und Pflanzklasse für erforderliche Ersatzpflanzungen bei Eingriffen an gemäß § 2 geschütztem Gehölzbestand

a) **Bäume**

Gebiet Gliederung nach Flächennutzungs- plan	Art des Eingriffs	Anzahl der Ersatzpflanzungen in Stk. der Pflanzklasse A-E Stammumfang eines Baumes bei Eingriff				
		60- 89cm	90- 119cm	120- 159cm	160- 219cm	Über 220cm
Gewerbe-/ Indus- trie-/ Sonderge- biet	Bauvorhaben	4 x A	4 x B	4 x C	3 x D	4 x D
	Pflegemaßnah- men ohne Genehmigung	4 x A	4 x B	4 x C	4 x D	4 x E
Misch-/ bes. Wohn-/ Dorfgebiet	Bauvorhaben	3 x A	3 x B	3 x C	2 x D	3 x D
	Pflegemaßnah- men ohne Genehmigung	3 x A	3 x B	3 x C	3 x D	3 x E
reines und allgemeines Wohngebiet	Bauvorhaben	2 x A	2 x B	2 x C	3 x C	2 x D
	Pflegemaßnah- men ohne Genehmigung	2 x A	2 x B	2 x C	2 x D	2 x E
sonstige nicht aufgeführte Ge- biete	Bauvorhaben	1 x A	1 x B	1 x C	2 x C	1 x D
	Pflegemaßnah- men ohne Genehmigung	1 x A	1 x B	1 x C	1 x D	1 x E

b) **Sträucher**

Art des Eingriffs	Ersatzpflanzungen
Bauvorhaben / Beseitigung	1 x B / oder 3 Stk. Sträucher (H 40-60cm)

c) **Hecken (je 10 Meter Hecke)**

Art des Eingriffs	Ersatzpflanzungen
Bauvorhaben / Beseitigung	1 x B
Natürlicher Abgang	1 x A

d) **Mehrstämmige Bäume**

Grundlage ist die Summe der Stammumfänge

2. Pflanzenklasse zu verwendende Pflanzengröße:

- | | |
|---|--|
| A | Jungpflanzen, Aufwuchs, Heister bis 3m hoch, ohne Ballen |
| B | Hochstamm mit 10 bis 14 cm, Stammumfang, in der Baumschule 2 mal verpflanzt, ohne Ballen |
| C | Hochstamm mit 14 bis 20 cm Stammumfang, in der Baumschule 3 mal verpflanzt, mit Ballen |
| D | Hochstamm mit 20 bis 30 cm, Stammumfang, Höhe 5 – 7m, Kronenbreite 1,5 bis 3m, in der Baumschule 4 mal verpflanzt, mit Ballen |
| E | Hochstamm oder Solitär, besonders im Freiland gezogener Einzelbaum mit 30 bis 50 cm Stammumfang, Höhe 7-9 m, Kronenbreite 4-6 m, in der Baumschule 6mal verpflanzt, mit Ballen |

Anlage 2 zu § 1 Abs. 2 – Karte Geltungsbereich



Anlage 3 - geeignete Gehölze für standortgerechte Bepflanzung*

Art		Standortansprüche					Weitere Hinweise	
Lateinischer Name	Deutscher Name	mittlere	trocken-warm	frisch-feucht	nass u. Ufer	sandig-trocken		
<i>Abies alba</i>	Tanne	x		x			in höheren Lagen	
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	x						
<i>Acer palatanoides</i>	Spitzahorn	(x)		x				
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	(x)		x			wg. allg. Häufigkeit und Ausbreitung nur eingeschränkt pflanzen	
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle			(x)	x			
<i>Betula pendula</i>	Hängebirke	(x)	x	x		x		
<i>Betula pubescens</i>	Haarbirke			(x)	x			
<i>Calluna vulgaris</i>	Heidekraut					x		
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	x	x	x				
<i>Clematis vitalba</i> ¹	Waldrebe	x		x				
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel	x	x	x				
<i>Corylus avellana</i>	Hasel	x	x	x				
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn	x	x	x				
<i>Crataegus oxyacantha</i>	Zweiggrifflicher Weißdorn	x	(x)	x				
<i>Cystisus scoparius</i> ¹	Besenginster		x			(x)		
<i>Daphne mezereum</i> ²	Seidelbast	x						
<i>Euonymus europaeus</i> ²	Pfaffenhütchen			x				
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	x	(x)	x				
<i>Frangula alnus</i> ¹	Faulbaum			x	x			
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche			x	(x)			

* Empfehlung vorgegeben durch LRA Landkreis Leipzig – Umweltamt, Stand Februar 2009

¹ Pflanze ist giftig: nicht an Spielplätze pflanzen!

² Pflanze ist stark giftig: nicht an Spielplätzen pflanzen!

Art		Standortansprüche					Weitere Hinweise
Lateinischer Name	Deutscher Name	mittlere	trocken-warm	frisch-feucht	nass u. Ufer	sandig-trocken	
<i>Genista germanica</i>	Deutscher Ginster	x	x				
<i>Genista pilosa</i>	Behaarter Ginster		x			x	natürliches Vorkommen: Dübener Heide und Elbgebiet
<i>Genista tinctoria</i> ¹	Färberginster	x	x	x		x	
<i>Hedera helix</i> ¹	Efeu	x		x			
<i>Juniperus communis</i>	Gemeiner Wachholder	x	x	x		x	im Westen des Kreisgebietes
<i>(Ligustrum vulgare)</i> ¹	(Liguster)		x			(x)	
<i>Lonicera periclymenum</i> ¹	Deutsches Geißblatt	(x)		(x)			
<i>(Lonicera xylosteum)</i> ¹	(Rote Heckenkirsche)	(x)	(x)	(x)			
<i>(Malus sylvestris)</i>	Wildapfel	x	x	x			
<i>(Mespilus germanica)</i>	(Mispel)			x			
<i>(Picea abies)</i>	(Gemeine Fichte)	x	x				in höheren Lagen
<i>Pinus sylvestris</i>	Waldkiefer	x	x	x		x	
<i>Populus nigra</i>	Schwarzpappel			x	x		
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel	x	x	x		x	
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche			x			
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche			x	x		
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	x	x	x			
<i>Pyrus pyrastr</i>	Wildbirne	x	x	x			
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche	x	x	(x)			
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	x	(x)	x			

¹ Pflanze ist giftig: nicht an Spielplätze pflanzen!

Art		Standortansprüche					Weitere Hinweise
Lateinischer Name	Deutscher Name	mittlere	trocken-warm	frisch-feucht	nass u. Ufer	sandig-trocken	
<i>Rhamnus cathartica</i> ¹	Kreuzdorn		x				
<i>Ribes nigrum</i>	Schwarze Johannisbeere			x	(x)		
<i>Ribes nigrum</i>	Rote Johannisbeere			x			
<i>Ribes uva-crispa</i>	Stachelbeere	x		x		(x)	
<i>Rosa</i> spp.	einh. Wildrosenarten	x	x	(x)		(x)	
z.B.							
<i>Rosa caesia</i> agg.							
<i>Rosa canina</i>							
<i>Rosa corymbifera</i>							
<i>Rosa dumalis</i> agg.							
<i>Rosa elliptica</i> agg.							
<i>Rosa rubiginosa</i>							
<i>Rosa tomentosa</i> agg.							
<i>Rubus caesius</i>	Kratzbeere			x	x		
<i>Rubus fruticosus</i> agg.	einheim. Brombeere	x	x	x		(x)	
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere	x	x	x	x	x	
<i>Rubus saxatilis</i>	Steinbeere	x	x				
<i>Salix alba</i>	Silberweide				x		
<i>Salix aurita</i>	Öhrchenweide			(x)	x		
<i>Salix caprea</i>	Salweide	x	x	x			
<i>Salix cinerea</i>	Grauweide			(x)	x		
<i>Salix fragilis</i>	Bruchweide			x	x		
<i>Salix pentandra</i>	Lorbeerweide						
(<i>Salix repens</i>)	(Kriechweide)			x			
<i>Salix x rubens</i>	Hohe Weide				x		

Art		Standortansprüche					Weitere Hinweise
Lateinischer Name	Deutscher Name	mittlere	trocken-warm	frisch-feucht	nass u. Ufer	sandig-trocken	
<i>Salix triandra</i>	Mandelweide			x	x		
<i>Salix viminalis</i>	Korbweide			x	x		
<i>Sambucus nigra</i> ³	Schwarzer Holunder	x	x	x	x		wg. allg. Häufigkeit und Ausbreitung nur eingeschränkt pflanzen
<i>Sambucus racemosa</i> ¹	Roter Holunder	x	x	x	x		höhere Lagen und Dübener Heide, wg. allg. Häufigkeit und Ausbreitung eingeschr. pflanzen
<i>Sorbus aucuparia</i> ³	Vogelbeere	x	(x)	x		x	
(<i>Sorbus torminalis</i>)	(Elsbeere)		x				
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	x	x			x	
<i>Tilia platyphyllo</i>	Sommerlinde	x	x	x		x	
<i>Ulmus glabra</i>	Bergulme			x			
<i>Ulmus laevis</i>	Flatterulme			x	x		
<i>Ulmus minor</i>	Feldulme	x	x	x			nicht in höheren Lagen pflanzen
<i>Vaccinium myrtillus</i>	Heidelbeere	x		x		x	auf sauren, armen Böden
<i>Viburnum opulus</i> ³	Wasserschneeball			x	x		

¹ Pflanze ist giftig; nicht an Spielplätze pflanzen!

³ Früchte roh schwach giftig

Anlage 4 zu § 10 Abs. 8 – Ersatzzahlung für Ersatzpflanzungen

Pflanzklasse	durchschnittliche Pflanzkosten
A	70,- EUR
B	270,- EUR
C	715,- EUR
D	1.900,- EUR
E	4.280,- EUR